



Klausurversäumnisse in der Oberstufe

Wird eine Klausur aus Gründen versäumt, die nicht von der Schülerin/dem Schüler zu vertreten sind, so kann sie auf Antrag nachträglich geschrieben werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- unmittelbare telefonische Krankmeldung **am Tag des Klausurversäumnisses**
- Einreichen eines schriftlichen Antrags **innerhalb von 3 Werktagen** ab Klausurtermin bei der Oberstufenkoordination (Altrock / Mentz), **zusammen** mit einem
- **Beleg** wie z.B. ärztliches Attest (dieses muss spätestens **am Tag der Klausur ausgestellt** worden sein)

Hinweise:

Einen entsprechenden **Vordruck** gibt es im Sekretariat und auf der Homepage. In dem Antrag (bei Minderjährigen: von Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen: selbst verfasst) muss objektiv nachvollziehbar deutlich gemacht **und belegt** werden, dass die Versäumnisgründe nicht vom Schüler / der Schülerin selbst zu vertreten sind (z.B. durch ein ärztliches Attest).

Auch Klausuren, die aufgrund von **Beurlaubungen** versäumt werden, müssen **gesondert beantragt** werden (Beurlaubungsanträge selbst müssen mindestens 10 Tage im voraus gestellt werden) .

Verspätet eingereichte Anträge können in der Regel **nicht berücksichtigt** werden, es sei denn, es gibt nachvollziehbare Gründe hierfür, die der Schulleitung unmittelbar darzulegen sind.

Wird eine Klausur jedoch aus von der Schülerin / vom Schüler selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, so wird die nicht erbrachte Leistung entsprechend APO-GOST § 13 (4) wie eine **ungenügende Leistung** gewertet.